

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1464

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
über L 212

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L143-17/796
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Vera Fischer

Telefon (0431) 988 1012
Telefax (0431) 988-1017
Vera.Fischer@landtag.ltsh.de

01.11.2010

Petition L143-17/796
Landwirtschaft; Schonstreifen / Reitwege

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 beschlossen, dem Umwelt- und Agrarausschuss die o.a. Petition zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Ich bitte um eine entsprechende Stellungnahme zu gegebener Zeit. Die personenbezogenen Daten sind aus Datenschutzgründen geschwärzt.

Im Auftrag

Vera Fischer



Petition: L14347/86
Petent/in: 1
Gegenstand: Landwirtschaft; Schonstreifen / Reitwege
Sitzung am: 26.10.2010

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung des Anliegens auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Die Ausweisung der Schonstreifen als Reitweg ist nicht mit dem Zweck für die finanzielle Förderung von Schonstreifen auf bisher als Ackerland genutzten Flächen nach der Förderrichtlinie für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL-Förderrichtlinie) vereinbar. Das MLUR unterstreicht, dass es Ziel der Fördermaßnahme sei, auf bisher intensiv genutzten Flächen die Stoffeinträge insbesondere von Stickstoff in angrenzende Oberflächengewässer und das Grundwasser durch Auswaschung und Bodenabtrag zu minimieren. Erreicht werden solle dies durch eine möglichst geschlossene Vegetationsdecke auf den Schonstreifen.

Um die Vegetationsdecke vor Beschädigung zu bewahren, dürfe der Schonstreifen auch nur befahren oder anderweitig genutzt werden, wenn dies zur Pflege und Unterhaltung angrenzender Gewässer, Landschaftselemente oder landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei und die Vegetationsdecke nicht geschädigt werde. Auch das Beweiden und sonstige Nutzungen seien untersagt, wofür der Landwirt jährlich eine Förderung von 600 Euro/Hektar erhalte. Mit dieser strikten Vorgabe gelte es auch eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln und Einnahmen von privaten Dritten auszuschließen, um die Rückforderung von EU-Fördergeldern zu vermeiden. Das von der IG erwähnte Mulchen könne bereits nach Auffassung des MLUR in diesem Punkt relevant sein.

Der Petitionsausschuss kann die Haltung des MLUR nachvollziehen, dass durch die Ausweisung von Reitwegen die Gefahr von Zerstörungen der Vegetationsdecke und von punktuellen Nährstoffeinträgen durch Tierexkrementen besteht. Auch ist denkbar, dass sich weitere Nutzungsinteressierte auf eine etwaige Ausnahmeregelung für Reiter berufen.

Soweit die Petentin widersprüchliche Aussagen seitens der Verwaltung kritisiert, räumt das MLUR anfängliche Unsicherheiten bei der Beurteilung des fraglichen Reitens auf Schonstreifen ein. Eine öffentliche Information, wonach das Bereiten von Schonstreifen zulässig sei, habe es jedoch nicht gegeben. Zur Erläuterung führt das MLUR aus, dass es zunächst gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) signalisiert habe, das Bereiten von Schonstreifen zu dulden, wenn sichergestellt sei, dass die Vegetationsdecke durch das Reiten nicht geschädigt werde.

In den folgenden Wochen hätten sich die Bedenken gegenüber dem Bereiten aber verdichtet. Die Thematik sei Gegenstand von Diskussionen im Rahmen einer Dienstbesprechung zwischen MLUR und allen LLUR-Außenstellen gewesen. Schließlich hätten sich die Bedenken und das bestehende Nutzungsverbot dahingehend konkretisiert, dass in einer Änderung der MSL-Förderrichtlinie nicht nur die Nutzung des Aufwuchses, sondern auch andere Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen worden seien. Da die Richtlinie als Bestandteil der Bewilligungsbescheide Ende August 2009 an die Landwirte versandt worden sei, habe der Landwirt seine Zusage an die IG zurücknehmen müssen, um seine Förderung nicht zu gefährden.

Der Petitionsausschuss nimmt das Bedauern des MLUR darüber zur Kenntnis, dass die IG durch das widersprüchliche Verwaltungshandeln in gutem Glauben die Arbeiten und Vorbereitungen zum Anlegen des Reitweges durchgeführt hat, und kann den Unmut der IG über ihre erfolglosen Bemühungen nachvollziehen. Dem Umwelt- und Agrarausschuss werden die Petition sowie dieser Beschluss zur Kenntnisnahme zugeleitet.

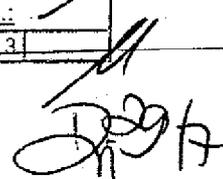
Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
der Ausschussvorsitzenden

Kiel, 28.10.2010

V. F. J. Leu

Vor- und Nachname	Interessengemeinschaft für		
Straße, Hausnummer		Schleswig-Holsteinischer Landtag	
PLZ, Ort		29.07.2010 09:06	
Telefon/ E-Mail-Adresse		Exp.: <input checked="" type="checkbox"/> Anl.: <input checked="" type="checkbox"/>	
		LP L 1 2 3	



An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Petitionsausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Gegenstand der Petition (Über welche Entscheidung/Maßnahme oder welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren?)

Unsere Beschwerde im Namen der "I" richtet sich gegen die Auslegung des Schonstreifen-Programmes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Nutzung als Reitweg.

Auf Grund eines Vortrages über dieses Programm, der vor einiger Zeit für unsere Interessengemeinschaft von Herrn Dr. ... im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gehalten wurde, hat sich nach vielen Gesprächen und zähen Verhandlungen endlich ein Landwirt bereit erklärt, dieses Programm zu machen und den Schonstreifen für Pferd und Reiter freizugeben. Nun hat er alles beantragt und das Gras eingesät, die Interessengemeinschaft hat die Eröffnung des Weges geplant und angekündigt. In einer ersten Aktion haben wir den Weg von Steinen und Unrat befreit und uns um die künftige Pflege des Weges gekümmert, die von unserer Interessengemeinschaft geleistet werden sollte (Zum Beispiel das Mulchen).

Anfang Juni 2010 erhielten wir jedoch von diesem Landwirt die Hiobsbotschaft, er habe die Information erhalten, das Reiten sei auf diesem Weg — ohne Verlust der Prämie — nicht erlaubt. Bevor er uns auf diesem Weg reiten lassen wolle, verlange er eine rechtsverbindliche, schriftliche Bestätigung, dass das Reiten auf Wegen, die über das Schonstreifen-Programm geschaffen wurden, unerheblich für die zu erhaltenden Prämien sei.

Im Vertrauen auf die Aussage während des oben genannten Vortrages von Herrn Dr. R. Thoben über das Schonstreifen-Programm in Verbindung mit dem Schaffen von Reitwegen sahen wir als IG kein Problem. In den uns zugänglichen Informationen steht nirgendwo ausdrücklich, dass das Reiten erlaubt ist, sondern es ist vom Ausschluss von Nutzungen, die außerhalb der vorher genannten sind, die Rede. Wir haben versucht, direkt mit Herrn Dr.

Kontakt aufzunehmen, was uns allerdings nicht gelungen ist. Eine an ihn gesandte E-Mail wurde an Herrn Messer weitergeleitet und beantwortet. Laut seiner Aussage soll das Bereiten eines Schonstreifens eine nicht zulässige Nutzung darstellen. Daraufhin haben wir direkt mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Kontakt aufgenommen und von Frau Doris Neuschäfer, V 241 Referat Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Cross Compliance nach Rücksprache mit Herrn Andreas Koppe Referatsleiter V 24 Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Cross Compliance Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein die Auskunft erhalten, dass gemäß Ziffer 10.4.5 der MSL-Richtlinien sonstige Nutzungen der Fläche des Schonstreifens nicht zulässig sind. Die Bereitstellung des Schonstreifens als Reitweg bzw. für Geländeritte stellt eine solche unzulässige Nutzung des Schonstreifens dar. Diese Festlegung wurde hinsichtlich der Behandlung der Schonstreifen beim "Reitwegenetz SH" getroffen.

Frau Dr. Deike Timmermann vom BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH hat in gleicher Angelegenheit mit Herrn Thoben gesprochen, um im MLUR prüfen zu lassen, ob dieses Verbot aufgehoben werden kann. Aber da ist das Ergebnis noch offen und laut ihrer Aussage hat Herr Thoben sicher für die Schonstreifenproblematik noch keine Lösung gefunden. Daraufhin haben wir versucht mit Herrn Thoben Kontakt aufzunehmen, was aber scheiterte, da er sich momentan in Urlaub befindet.

Nun ist unser Problem, dass wir keine Zeit haben: Ein Teil des Weges befindet sich auf nicht nach dem Schonstreifen-Programm geförderter Fläche, die von uns angepachtet werden müsste und könnte. Ohne die Wegestrecke auf dem Schonstreifen macht die Anpachtung für uns keinen Sinn, da es nur ein Stück zwischen zweien ist. Ohne eine Pacht für dieses Stück zu erhalten, wird der Landwirt nach der Ernte im Spätsommer, dieses Teilstück wieder unter den Pflug nehmen und mit dem übrigen Feld beackern, so dass uns dieser Weg nie wieder zur Verfügung stehen kann.

Da es sich dort um ein wirklich attraktives Stück Weg in einer wunderschönen Natur handelt und der Weg zudem noch andere relativ gut bereitebare Strecken verbindet, möchten wir dieses unbedingt verhindern und würden es außerordentlich begrüßen, wenn wir dort wieder reiten dürfen.

Beschwerdegegner/in (Gegen wen oder welche Behörde/Institution richtet sich die Beschwerde?)

Unsere Beschwerde richtet sich gegen das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Wie bereits oben geschildert, haben wir uns direkt von dem Ministerium in einer Informationsveranstaltung für interessierte Landwirte bestätigen lassen, dass das Reiten auf den Schonstreifen keine unzulässige Nutzung und somit unschädlich für die Zuwendung für die Schaffung von Schonstreifen sei.

Nur so ist für uns als Initiative die Schaffung von Reitwegen möglich, denn Pachtpreise in Höhe von rd. 900 Euro pro Hektar können wir nicht aufbringen. Nach zähen Verhandlungen waren wir sehr froh, dass sich endlich ein Landwirt dazu bereiterklärt hatte, den ersten Reitweg nach diesem Modell zu schaffen. Die Mitgliederzahlen der Interessengemeinschaft stiegen und somit wurde klar, dass wir keine finanziellen Probleme für eine Pflege des Weges bekommen würden. Im Vertrauen auf die Aussage Herrn Dr. ... haben wir eine Menge Arbeit, Engagement, Initiative und Herzblut — nicht zuletzt auch für das Marketing des "REITERLANDES" SCHLESWIG-HOLSTEIN — in die Aktion gesteckt und können nicht verstehen, wie eine solche Kehrtwendung zustande kommen kann. Wir, das heißt die Initiative für Reit-, Fahr- und Wanderwege ..., bitten um Prüfung, ob das Reitverbot auf den Schonstreifen aufgehoben werden kann.

Ausdrücklich betonen wir, dass wir wissen, dass das Ausweiten der Nutzung als Geländestrecke mit festen Hindernissen o. ä. nicht der Nutzungsintention entspricht. Weiterhin stimmen wir absolut mit dem Ministerium überein, dass eine pflegliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und haben aus diesem Grunde bereits Schilder gefertigt, die z. B. das Bereiten bei Nässe verbieten und im Hinblick auf die Wildtiere die Mitführung von Hunden nur an der Leine erlauben.

Ziel der Petition (Was möchten Sie mit Ihrer Bitte/Beschwerde erreichen? Wäre hierfür die Änderung eines Landesgesetzes oder einer Vorschrift erforderlich?)

Wir möchten, dass das Reitverbot auf Schonstreifen aufgehoben wird. Um Rechtssicherheit zu erhalten, wäre hierfür eine Ergänzung der Ziffer 10.4.4 der MSL-Förderrichtlinien erforderlich. Sinnvoll wäre es hier einzufügen, dass das Betreten und Bereiten der Schonstreifen ausdrücklich erlaubt ist. So wäre eine Nutzung durch Reiter und Wanderer möglich.

Begründung/Anmerkungen (bei Bedarf)

Die Schaffung von Schonstreifen soll dem Gewässerschutz und dem Insektenschutz dienen. Keine dieser Intentionen wird durch das Bereiten der Schonstreifen eingeschränkt. Es ist überaus traurig, dass in einem Bundesland, das sich Reiterland nennt, zumindest in unserer Region (mit einem überdurchschnittlich hohen Reiter- und Pferdeanteil) so wenig Möglichkeit zum Reiten in der Natur und außerhalb von geteerten Straßen besteht. Noch bedauerlicher ist es, dass wir als Reitweginitiative uns nicht nur nicht unterstützt sondern sogar ungerecht behandelt fühlen. Es ist uns klar, dass wir in Zeiten von leeren Gemeinde- und Landeskassen einen eigenen Beitrag für die Schaffung und Unterhaltung von Reitwegen bringen müssen. Wir haben uns daraufhin als Interessengemeinschaft aufgestellt und sind stetig gewachsen. Nachdem bekannt wurde, dass auf Grund unserer Initiative endlich ein Reitweg in attraktiver Lage für mindestens fünf Jahre entstanden ist, wuchs unsere Mitgliederzahl und auch das Engagement weiter. Durch Arbeitseinsätze und Mitgliedsbeiträge sind wir durchaus in der Lage und Willens, Wegstücke zu pflegen und zu unterhalten. Den Schritt des einen Reitweges auf dem Schonstreifen sahen und sehen wir nur als den ersten und würden gerne dazu beitragen, ein Reitwegenetz in unserer Region wachsen zu lassen und unseren Beitrag dazu zu leisten. Wir Reiter sehen uns auch als ein Stück Natur in unserem schönen Land und denken, dass auch das schützenswert sein sollte. Langfristig würde dies sicher auch einen positiven Effekt auf den Tourismus haben. Eine Machbarkeitsstudie Reittourismus Schlei-Ostsee hat dafür ein überaus großes Potenzial festgestellt. Die komplette Studie darüber können Sie unter www.lag-schlei-ostsee.de abrufen. Um dem Status eines Pferde- und Reiterlandes Schleswig-Holstein gerecht zu werden, wäre es ein Schritt in die richtige Richtung, das Bereiten auf den Schonstreifen zuzulassen, um so auf eine für das Land und die Gemeinden kostenneutrale Lösung für die Schaffung von Reitwegen zu kommen.

Rechtsbehelfe/-mittel (z.B. Widerspruch, Klage)
bitte ankreuzen

Widerspruch ist eingelegt/abgewiesen

Klage ist eingelegt/abgewiesen

Sonstiges/Bemerkungen:

Datum:

26.07.2010

Unterschrift(en):

Für die Interessengemeinschaft Reit- Fahr- und Wanderwege an der
Geltlinger Bucht

Ø BE ✓

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss
Frau Vera Fischer
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
09.09.2010 08:41				
Expl.: 2		Anl.: 1		
LP	L	L1	L2	L3

D 9/13

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Doris Neuschäfer
doris.neuschaefer@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-5054
Telefax: 0431 988-5172

07.09.2010

Petition L143-17/796

Landwirtschaft; Schonstreifen /Reitwege

Sehr geehrte Frau Fischer,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur o.g. Petition in zweifacher Ausfertigung.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stellungnahme an die Petentin weitergereicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Neuschäfer

Doris Neuschäfer

Anlagen: Stellungnahme des MLUR (2-fach)

V 241 – 7391.8.10
Doris Neuschäfer

Kiel, 07.09.2010
App. 5054

Petition L143-17/796

Landwirtschaft; Schonstreifen /Reitwege

Anliegen der Petentin

Frau [Name] hat sich im Namen der Interessengemeinschaft f
[Name] an den Petitionsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags gewandt, damit die MSL-Förderrichtlinien des Landes
Schleswig-Holstein geändert werden. Das Betreten und Bereiten von Schonstreifen solle
ausdrücklich erlaubt werden, so dass eine Nutzung durch Reiter und Wanderer möglich
wäre.

Sachverhalt

Gemäß Ziffer 10 der Förderrichtlinien für eine markt- und standortangepasste
Landbewirtschaftung (MSL-Förderrichtlinien) vom 09. Juni 2008, geändert am 28. April
2009 wird das Anlegen von Schonstreifen auf bisher als Ackerland genutzten Flächen
gefördert. Ziel der Maßnahme ist es, auf bisher intensiv genutzten Flächen die
Stoffeinträge in Gewässer (angrenzende Oberflächengewässer und Grundwasser), die
von diesen Flächen durch Auswaschung und Bodenabtrag ausgehen können,
insbesondere die von Stickstoff, zu minimieren. Der Schonstreifen ist für die Zeit von fünf
Jahren mit einer gräserdominierten Saatgutmischung anzulegen, um eine möglichst
geschlossene Vegetationsdecke zu erhalten (Vermeidung von Bodenabtrag). Gemäß
Ziffer 10.4.4 der MSL-Richtlinien sind auf dem Schonstreifen lediglich das Befahren und
andere Maßnahmen zur notwendigen Pflege und Unterhaltung des angrenzenden
Gewässers oder Landschaftselements und zur Bearbeitung der angrenzenden
landwirtschaftlich genutzten Fläche zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht
beschädigt wird.

Um den Zweck zu erreichen und um Doppelförderung auszuschließen, sind gemäß Ziffer 10.4.5 ausdrücklich untersagt

- die Beweidung (zur Vermeidung von Nährstoffeintrag durch Tierexkrememente),
- die sonstige Nutzung der Fläche oder des Aufwuchses,
- das Aufbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- das Lagern bzw. Abstellen von Geräten, Maschinen und sonstigen Gegenständen und Materialien.

Mit dem Verbot der sonstigen Nutzung ist auch eine Ausweisung des Schonstreifens als Reitweg untersagt.

Für die Durchführung der Maßnahme erhält der Landwirt jährlich 600 € pro ha, die sich im Wesentlichen als Ausgleich für den entgangenen Erntegewinn sowie für den Aufwand der Einsaat und der auf der Fläche durchzuführenden Pflegeschnitte errechnen.

Bewertung des Anliegens der Petentin

Das Anliegen der Petentin muss aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. Durch das Ausweisen als Reitweg besteht die Gefahr, dass die Grasnarbe beschädigt wird und es zu punktuellen Nährstoffeinträgen durch Tierexkrememente kommt. Dies steht dem Ziel der Fördermaßnahme entgegen. Die Öffnung für eine Nutzung als Reitweg stünde im Widerspruch zu anderen Auflagen, wonach das Beweiden und alle Nutzungen der Fläche, die aus landwirtschaftlichen Gründen nicht unbedingt erforderlich sind, untersagt sind.
2. Eine Freigabe der Schonstreifen für das Reiten würde ein Tor öffnen für Anträge, Ausnahmen auch für andere Nutzungen zuzulassen, die dann im Sinne der Gleichbehandlung nicht abgelehnt werden könnten. So würde die Ausnahme zur Regel.
3. Das Verbot, den Aufwuchs oder die Fläche zu nutzen, dient auch dem Ausschluss von Doppelförderungen. Teilweise vereinbaren Landwirte (als Gegenleistung für die Freigabe von landwirtschaftlichen Flächen für die Nutzung als Reitweg) mit den Nutzern auf

vertraglichem Wege Zahlungen oder Leistungen zur Pflege dieser Flächen, die durch die Nutzer zu erbringen sind. Dass Landwirte für Schonstreifen einerseits eine Förderung vom Land erhalten und andererseits von dritter Seite zusätzliche Gewinne aus der Nutzung dieser Fläche ziehen, muss aus förderrechtlichen Gründen ausgeschlossen werden. Wird dies nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, besteht – neben dem Verstoß gegen Landesvorschriften – die Gefahr, dass seitens der Kommission Anlastungen verhängt werden und EU-Fördergelder zurückerstattet werden müssen. Dieser Aspekt ist offensichtlich auch in dem vorliegenden Fall relevant, da die Interessengemeinschaft Pflegemaßnahmen durchführt (Mulchen), die dem Landwirt bereits über die Förderung entgolten werden.

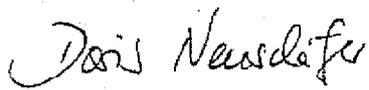
Hintergrund der von der Petentin beschriebenen widersprüchlichen Aussagen seitens der Verwaltung

Im Rahmen einer telefonischen fachlichen Abstimmung zwischen dem Referat V24 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) und Herrn [Name] vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Außenstelle Flensburg war seitens des MLUR zunächst (im Februar 2009) signalisiert worden, dass das Bereiten von Schonstreifen geduldet werden könne, wenn sichergestellt sei, dass die Vegetationsdecke hierdurch nicht beschädigt wird. Im Verlauf der darauf folgenden Wochen verdichteten sich aber die Argumente gegen das Bereiten und insbesondere gegen eine Ausweisung als Reitweg (siehe Abschnitt „Bewertung des Anliegens“). Im Rahmen einer Dienstbesprechung zwischen MLUR und LLUR am 30.03.2009 war die Thematik mit allen LLUR-Außenstellen problematisiert und diskutiert worden. Am 08.04.2009 hatte das MLUR den Außenstellen des LLUR den Entwurf einer Änderung der MSL-Förderrichtlinien zugesandt, in der das bestehende Nutzungsverbot dahingehend konkretisiert wurde, dass nicht nur die Nutzung des Aufwuchses, sondern auch andere Nutzungen unmissverständlich ausgeschlossen sind. Die Änderungen der MSL-Förderrichtlinien wurden am 28. April 2009 im MLUR unterzeichnet und am 29. April 2009 den LLUR-Außenstellen bekanntgegeben und im Internet bereitgestellt. Anfang Mai wurde im Bauernblatt auf die neuen Richtlinien hingewiesen. Die Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligungsbescheide, die Ende August 2009 an die Landwirte, die eine Förderung von Schonstreifen beantragt hatten, versendet wurden und liegen diesen

als Anlage bei. Eine öffentliche Information, wonach das Bereiten von Schonstreifen zulässig sei, hat es seitens des MLUR nicht gegeben.

Von Seiten des MLUR wird bedauert, dass die Information darüber, dass die MSL-Förderrichtlinien eine Nutzung der Schonstreifen durch Bereiten nicht zulassen, die Interessengemeinschaft erst so spät erreicht hat und sie in gutem Glauben die Arbeiten und Vorbereitungen zum Anlegen des Reitweges durchgeführt hat.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass als mögliche Lösung in Frage käme, dass neben dem geförderten Schonstreifen ein Reitweg angelegt wird, für dessen Unterhaltung die Nutzer Sorge tragen.



Doris Neuschäfer